

Informationen zu praktischen Studienzeiten

Bei Praktika, die aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig abgebrochen werden mussten, wird gem. § 8 Abs. 3 JAG diejenige Praktikumszeit, die tatsächlich abgeleistet wurde, ausnahmsweise anerkannt, auch wenn die Mindestzeit von drei Wochen bzw. sechs Wochen, nicht erfüllt ist.

Sofern die staatliche Pflichtfachprüfung im August oder Oktober abgelegt werden soll und daher keine Möglichkeit mehr besteht, die fehlende Praktikumszeit in der vorlesungsfreien Zeit noch nachzuholen, kann die Ableistung der restlichen Praktikumszeit erlassen werden.

Sofern die staatliche Pflichtfachprüfung erst in einem späteren Termin abgelegt wird, ist ein Erlass des noch fehlenden Praktikumsrests nicht möglich, da dieser in der nächsten vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann, dies kann - muss aber nicht - bei demselben Praktikumsanbieter sein. Auch dieses Restpraktikum wird anerkannt werden.

In allen diesen Fällen lassen Sie sich bitte eine Bestätigung des Praktikumsgebers ausstellen, aus der sich der ursprüngliche Zeitraum des Praktikums, der tatsächlich abgeleistete Zeitraum und die vorzeitige Beendigung aufgrund der Corona-Pandemie ergibt. Diese Bestätigung ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Original vorzulegen.